

Geht per Mail an: cornelia.perler@bj.admin.ch

14.6.2018

Vernehmlassung: Verordnungen zum Geldspielgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Nach der Annahme des Geldspielgesetzes durch das Volk, stellen die Verordnungen dazu die notwendige Konsequenz dar. Die BDP akzeptiert den Volkswillen und demzufolge auch die dazugehörigen Verordnungen. Die BDP erachtet es in Folge des Gesetzes als besonders wichtig, dass die neu erlaubten Online-Spielbankenspiele klaren Regeln unterliegen und griffige Massnahmen zu Verfügung stehen, um Missbrauch zu ahnden. Allerdings weist sie auch auf ein paar Stellen im Entwurf hin, die entweder geändert oder aber ersatzlos gestrichen werden sollen.

Besonders bewegt haben im Abstimmungskampf zum neuen Geldspielgesetz die Aufhebung des Verbots von online durchgeführten Spielbankenspielen und - damit verbunden - die Sperrung des Zugangs zu nicht bewilligten Online-Spielangeboten. Es ist begrüssenswert, dass bei den dazugehörigen Verordnungen klare Regeln und Massnahmen getroffen werden, um Missbrauch vorzubeugen, aber auch um gefährdete Personen zu schützen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass die bewusste Sperrung von Online-Angeboten im Rahmen des neuen Geldspielgesetzes eine Ausnahme darstellt.

Erfreut zur Kenntnis genommen wird, dass Pokerturniere im privaten Rahmen neu erlaubt werden sollen. Private Pokerturniere werden mittlerweile seit Jahren in der ganzen Schweiz mit grosser Häufigkeit veranstaltet, und es ist deshalb nur logisch, dass diese in die Legalität überführt werden. Allerdings ist der Begriff der „kleinen Anzahl“ mit demjenigen der „begrenzten Anzahl“ zu ersetzen – gemäss der Debatte im Parlament.

Artikel 5 der Verordnung über Geldspiele ist ersatzlos zu streichen. Die Gesundheitskosten können nicht für die Beurteilung herangezogen werden.

In Artikel 16 der Verordnung über Geldspiele wird von einer Zusammenarbeit der Spielbanken bei Onlinespielen gesprochen. In der Beratung wurde dies jedoch nicht thematisiert, deshalb kann eine solche Zusammenarbeit nicht plötzlich auf Verordnungsstufe eingeführt werden.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches
Recht
Fachbereich
Rechtsetzungsprojekte und -
methodik
Bundesrain 20
3003 Bern
cornelia.perler@bj.admin.ch

15. Juni 2018

Entwurf zu Verordnungen zum Geldspielgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zu Verordnungen zum Geldspielgesetz haben Sie die Grüne Partei der Schweiz zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die Grünen bedauern weiterhin das Ja zum Geldspielgesetz. Die im Gesetz verankerten Netzsperrungen sind keine ernstzunehmende Präventionsmassnahme gegen Spielsucht, denn sie sind einfach zu umgehen. Vielmehr bedeuten sie eine gezielte Einschränkung der Internetfreiheit in der Schweiz. Die Grünen werden die Umsetzung der Netzsperrungen genau im Auge behalten.

Dass im angenommenen Geldspielgesetz nur wenig effiziente Präventionsmassnahmen gegen Spielsucht definiert wurden, ist für die Grünen ebenfalls höchst bedenklich. Die Grünen wollen griffigere und präzisere Werbungsverbote sowie ein klares Vorgehen für Suchtgefährdete insbesondere an den Grenzregionen, welche sich für Schweizer Casinos sperren lassen oder gesperrt sind und in vielen Fällen jenseits der Grenze wieder spielen können. Die Grünen fordern zudem vom Bundesrat, nach einer Frist von drei Jahren nach der Inkraftsetzung des Geldspielgesetzes einen Monitoring-Bericht zur Zu- oder Abnahme der Suchterscheinungen im Zusammenhang mit Geldspielen zu erstellen. Im Falle einer Zunahme soll er Massnahmen zur Verbesserung der Situation präsentieren.

I. Netzsperrungen

Netzsperrungen könnten zukünftig ein Mittel zur Durchsetzung von Einzelinteressen und nicht im Sinne der Allgemeinheit sein. Die Grünen sprechen erneut ihr Bedauern aus, dass Bundesrat und Parlament mit dem BGS Netzsperrungen einführen, statt eine ausgewogene und zielgerichtete Lösung zu finden.

Bemerkungen zu den Artikeln

Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS)

Kapitel 7. Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten

Vorbemerkung zur Untergrabung von Internetstandards:

Offizielle Gremien (wie z.B. die IETF) erarbeiten die technischen Standards, wie wir im Internet kommunizieren. Der Prozess zu einem neuen Standard ist detailliert und versucht unter Berücksichtigung aller Stakeholder eine Lösung zu technischen Herausforderungen zu finden. Es ist deshalb besorgniserregend, dass diese wohlüberlegten Standards durch diese Gesetzgebungen untergraben werden können.

Art. 88 Frist für die Sperrung

Eine Sperre muss zielgenau sein und darf die Webseiten von unbeteiligten Dritten nicht treffen. Konkret muss die Gesetzgeberin *Overblocking* (das fehlerhafte Sperren von unbeteiligten Dritten) verhindern.

Massnahmen *Overblocking*

Overblocking ist nicht im Sinne des Gesetzes und schränkt den freien Zugang zu Informationen sowie die freie Meinungsäusserung zusätzlich ein. Diese Grundrechte sind in Art. 16 und 17 der Bundesverfassung, sowie in Art. 10 der EMRK festgehalten.

Sollten das BGS und seine Ausführungsbestimmungen zu *Overblocking* (siehe Kommentar zu Art. 88 VGS) von unbeteiligten Dritten führen, so müssen eine Anlaufstelle eingerichtet sowie ein Mechanismus definiert werden, wie dieser Inhalt schnellstmöglich wieder zugänglich gemacht werden kann. Werden hier keine Vorkehrungen getroffen, so sind Beschwerden von betroffenen unbeteiligten Dritten wegen Einschränkung der Meinungsfreiheit nicht ausgeschlossen.

Art. 89 Sperrmethode

Weder die VGS noch der erläuternde Bericht definiert den Begriff «Stand der Technik». Im Bereich der Internetzensur ist diesem Begriff ein breites Spektrum von Möglichkeiten zuzuordnen. Diese reichen von freiwilligen Sperren bei FDA mittels DNS-Konfiguration bis hin zu invasiven Methoden wie der *Deep Packet Inspection* (Analyse und Manipulation des Internetverkehrs, Aufbrechen von Verschlüsselung etc.). Beide erwähnten Beispiele sind heute «Stand der Technik» und zeigen symptomatisch auf, wie schwammig der Begriff ist. Wir raten dringend davon ab, der ESBK und den FDA die Deutungskompetenz über den Begriff «Stand der Technik» zu geben und sehen die zwingende Notwendigkeit, in der VGS die konkret geplante Massnahme zu beschreiben. Die Verordnung kann jederzeit und ohne grossen Aufwand von Bundesrat oder Parlament ergänzt werden.

Massnahmen «Stand der Technik»:

- Statt des schwammigen Begriffes «Stand der Technik» muss die konkrete Massnahme genannt werden, z.B. «DNS-Sperren».
- Sollte der Begriff «Stand der Technik» nicht ersetzt werden, so muss eventualiter die Deutungshoheit bei einem parlamentarischen Gremium liegen oder explizit im neuen Fernmeldegesetz (FMG) geregelt sein. Weitreichende technische Konsequenzen für die Internetkommunikation dürfen nicht in einer Verordnung eines sachfremden Gesetzes geregelt sein.

Aus der Sicht der Grünen wären vor allem Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit DNS-Sperren zu betrachten, da dies wohl der einzige Weg ist, um Netzsperrern ohne allzu grosse Kollateralschäden und mit vertretbarem Aufwand auch für die FDA umzusetzen. Alle anderen aktuell denkbaren Massnahmen zur Umsetzung von Netzsperrern wären viel tiefgreifender und gefährlicher für die Internetsicherheit, weil sie sehr invasiv sind.

Art. 91 Entschädigung der Fernmeldedienstanbieterinnen

Die effektiven Kosten pro Kunde sind für grosse FDA geringer als für kleinere. Daher sollte im Sinne einer wirtschaftlichen Gleichbehandlung davon abgesehen werden, eine einheitliche Kostentabelle zu verwenden, sondern die effektiven Kosten gemäss Art. 91 Abs. 2 VGS verrechnet werden.

II. Prävention und Schutz der Spielerinnen und Spieler

Aus der Sicht der Prävention und dem Schutz der Spielerinnen und Spieler verbessert die VGS – im Vergleich zum Gesetz – das Gleichgewicht zwischen Massnahmen der strukturellen Prävention und der Verhaltensprävention. Wie die Grünen während der parlamentarischen Debatten sowie der Abstimmungskampagne mehrmals betont haben, reichen diese Massnahmen bei weitem nicht aus. Die Grünen fordern daher bei mehreren Artikeln der VGS Verbesserungen und Präzisierungen. Nur so ist es möglich, den politischen Willen, der hinter dem BGS steht, in der Praxis auch wirklich auftragsgemäss umzusetzen.

Bemerkungen zu den Artikeln

Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS)

6. Kapitel: Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel

Art. 73 Werbeverbot

Art. 74 BGS führt ein neues Konzept zur Regulierung der Werbung für Geldspiele ein – notabene ein Verbot von «aufdringlicher» oder «irreführender» Werbung. Die Werbung muss also transparent über die beworbenen Produkte informieren und darf keine falschen Erwartungen wecken. Beide Aspekte, sowohl «aufdringlich» als auch «irreführend», müssen in der Verordnung präzisiert werden. Nur auf einer präzisen rechtlichen Basis können die Aufsichtsbehörden ihre Arbeit vollziehen und die Betreiber zur Einhaltung dieses Artikels verpflichten.

Die Grünen unterstützen die konkreten Ergänzungsvorschläge der Föderation der Suchtfachleute.

Art. 77 VGS – Sozialschutzkonzept von Spielbank und Veranstaltern von Grossspielen

Artikel 77 erwähnt richtigerweise die Interessenskonflikte der Personen, die auf Seiten der Anbieter, d.h. in den Betrieben, mit dem Vollzug der Schutzmassnahmen betraut sind. Er schafft aber nicht den nötigen Rahmen, der es den Aufsichtsbehörden erlaubt, sich gegenüber den Anbietern zu positionieren, wenn es um Status und Entlohnung der betroffenen Mitarbeiter geht. Hier ist eine Präzisierung notwendig, um den Interessenskonflikten, die bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen entstehen, vorzubeugen.

Hinzu kommt, dass das Gesetz den Anbietern der Geldspiele den Hauptteil des Spielerschutzes anvertraut. Diese spezielle Situation erfordert spezifische Massnahmen, um die Wirksamkeit des Sozialschutzes sicherzustellen und die Transparenz dieses Systems zu gewährleisten. Die Föderation der Suchtfachleute fordert deshalb alle fünf Jahre eine Evaluation der Sozialschutzmassnahmen durch unabhängige Dritte.

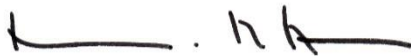
Die Grünen unterstützen die konkreten Ergänzungsvorschläge der Föderation der Suchtfachleute.

Fehlender Artikel zur Zugangskontrolle für automatisierte Lotterien (Art. 72, al. 3 BGS)

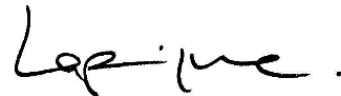
Die Grünen unterstützen die konkreten Ergänzungsvorschläge der Föderation der Suchtfachleute.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz
Präsidentin



Gaëlle Lapique
Fachsekretärin



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an: cornelia.perler@bj.admin.ch

12. Juni 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu den Verordnungen zum Geldspielgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und den Erläuternden Bericht zu den Verordnungen zum Geldspielgesetz und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen haben sich im Parlament für ein liberales und modernes Geldspielgesetz eingesetzt. Leider hat die Parlamentsmehrheit stattdessen einen protektionistischen Eingriff zugunsten inländischer Spielbanken und unnötige Netzsperrern beschlossen. Die Grünliberalen haben daher das Geldspielgesetz in der Schlussabstimmung ablehnt und unterstützten auch das Referendum, zusammen mit den Jungen Grünliberalen. Den Entscheid gilt es zu respektieren, in den Verordnungen ist aber auf unnötige Bürokratie und Protektionismus zu verzichten.

Die Grünliberalen nehmen nicht im Einzelnen zu den Verordnungen zum Geldspielgesetz Stellung und beschränken sich auf folgende Bemerkungen:

- Art. 8 Abs. 1 Bst. b VE-VGS: Gemäss Vorlage soll die Anforderung des guten Rufs nicht erfüllt sein, wenn die Gesuchstellerin, ihre wichtigsten Geschäftspartner oder die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten ohne Bewilligung vom Ausland aus gezielt den Schweiz Markt bearbeitet oder in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs bearbeitet hat. Die Frist von fünf Jahren ist unverhältnismässig lang und angemessen zu kürzen, bspw. auf drei Jahre. Der Eintritt in den schweizerischen Markt darf nicht unnötig behindert werden.
- Art. 89 VE-VGS: Es ist vorgesehen, dass die Fernmeldediensteanbieterinnen die Sperrmethode (Netzsperrern) unter Berücksichtigung des Standes der Technik in Absprache mit der Eidg. Spielbankenkommission und der interkantonalen Behörde bestimmen. Im Erlassstext sollten zwei Vorgaben ergänzt werden: Die Sperrmethode ist zum einen so auszuwählen, dass es möglichst zu keinen überschüssenden Sperrungen kommt (Overblocking). Zum anderen ist jene Sperrmethode auszuwählen, welche die Qualität der Netzleistung am wenigsten belastet.
- Art. 91 VE-VGS: Gemäss Geldspielgesetz sind die Fernmeldediensteanbieterinnen für die zur Umsetzung der Netzsperrern notwendigen Einrichtungen sowie für deren Betrieb „vollumfänglich“ zu entschädigen (Art. 92 Abs. 1 BGS). Der Verordnungsentwurf bleibt jedoch hinter dieser Vorgabe zurück, da die Entschädigung „unter Berücksichtigung des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips“ von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt werden soll. Für eine solche Begrenzung besteht kein Grund. Wenn die inländischen Spielbanken auf protektionistische Weise vor ausländischen Online-Anbietern „ge-

schützt“ werden sollen, dann sollen die Fernmeldienstanbieterinnen – als gesetzgeberisch Kollateralgeschädigte – für die daraus entstehenden Kosten vollständig entschädigt werden, so wie es das Gesetz vorsieht. Die Entschädigungsregelung ist daher zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Vernehmlassungsantwort - Vorentwurf der Verordnung zum Geldspielgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Jungen Grünen haben das Bundesgesetz über Geldspiele bekanntlich bekämpft und das Referendum dagegen ergriffen. Demnach sind wir erstaunt darüber, wie forsch nun der Zeitplan mit dem Vernehmlassungsverfahren vorangetrieben wird.

Dem deutlichen Resultat gilt es Folge zu leisten, doch auch wichtige Aspekte im Bereich der Zugangssperre und der Suchtprävention sind nun auf Stufe der Verordnung zu klären.

Für die Jungen Grünen steht vor allem der Schutz von Spielsüchtigen und Suchtgefährdeten sowie die Respektierung der Grundrechte und der Internetfreiheit im Zentrum. Wir äussern uns deshalb insbesondere zu den Kapiteln sechs und sieben des Vorentwurfs zur Geldspielverordnung.

Kapitel 6: Suchtprävention

Ausgangslage: Im Jahre 2012 sagten Volk und Stände mit 87% ja zur „Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke“, die unter anderem diesen Passus enthält: „Bund und Kantone tragen den Gefahren der Geldspiele Rechnung. Sie stellen durch Gesetzgebung und Aufsichtsmaßnahmen einen angemessenen Schutz sicher und berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Merkmale der Spiele sowie Art und Ort des Spielangebots.“ (BV Artikel 106, Ziffer 5)

Präventionsanliegen sind aufgrund des Verfassungsauftrages höher zu gewichten als kommerzielle Interessen. So enthält der Gesetzestext in diesem Abschnitt denn auch einige Ambiguitäten, die zwingend zu klären sind:

Art. 73 Werbeverbot

“Die Verknüpfung von Spielangebot und Werbung für Kreditinstitute ist verboten“ - beibehalten.

Änderungsvorschläge (neu):

2 Als irreführende Werbung wird sämtliche Werbung verstanden, die

- a. Hinweise beinhaltet, dass sich mit dem Spiel Geld verdienen lässt
- b. Hinweise beinhaltet, dass das Spiel das tägliche Leben (besonders das Zahlen von Rechnungen) vereinfachen würde
- c. die Gefahren des Geldspiels nicht berücksichtigt

3. Als aufdringlich wird sämtliche Werbung verstanden, die

- a sich an Minderjährige richtet

b an Orten, an denen häufig Finanztransaktionen stattfinden, platziert ist

c personalisiert ist

d von Empfängern von Geldern aus dem Lotteriefonds stammt und nicht augenblicklich als Werbung im eigentlichen Sinne erkennbar ist

e. Standortbasierte Werbung auf elektronischen Geräten beinhaltet

f. Push-Nachrichten auf mobilen Geräten beinhaltet

g. auf den sozialen Medien platziert ist oder anderweitig das Umfeld der angeworbenen Person miteinbezieht

Begründung: In Artikel 74. des BGS befinden sich Werberegulierungen, die sich Begrifflichkeiten bedienen, die unklar formuliert sind. Da Werbung, besonders Kindern und Jugendlichen gegenüber, ein erhöhter Risikofaktor zu exzessivem Geldspiel darstellt und wie oben erwähnt ein Verfassungsauftrag zur Suchtprävention besteht, sind die Begriffe „irreführend“ und „aufdringlich“, wie sie in besagtem Artikel vorkommen, zwingend zu klären und eng im Sinne des Spieler*innenschutzes auszuführen. Für die Jungen Grünen ist zudem klar: Will man Minderjährige effektiv vor Geldspielwerbung schützen, braucht es ein generelles Werbeverbot für Geldspiel im öffentlichen Raum.

Art. 75 VGS – Gratisspiele und Gratisspielguthaben

Gratisspiele stellen, analog zum Werbe- und Erstkontakt der potentiellen Spieler*innen einen Risikofaktor zur Spielsucht dar. Daher wäre es unsere Präferenz, vollends von Gratisspielen abzusehen.

Da sich diese jedoch in der internationalen Praxis besonders im Online-Bereich durchgesetzt haben, können diese nicht verhindert werden, ohne dass dadurch das Umgehen der Netzsperrungen noch attraktiver würde. Besonders in landbasierten Spielbanken, die sich nicht in unmittelbarem Wettbewerb mit dem Ausland befinden, sind diese Freispielguthaben jedoch zu verbieten, daher schlagen wir eine Änderung wie folgt vor:

Art 75 - Ziffer 3 VGS

„3 Die ESBK genehmigt die Gewährung von Gratisspielguthaben in landbasierten Spielbanken, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 2:

a der Gesamtbetrag der finanzierten Einsätze pro Spieltag und pro Kundin o- der Kunde 200 Franken nicht übersteigt;

b die Gewährung an die Spielerinnen und Spieler nicht mit der Leistung eines Eintrittspreises oder einer anderen Gegenleistung verbunden ist.“

ersetzen durch: Art 75 –Ziffer 3 (neu)

3 Die Gewährung von Gratisspielguthaben in landbasierten Spielbanken ist verboten.

Zudem ist bei Art 75- Ziffer 2, c : “Gratisspiele oder Gratisspielguthaben werden nicht in aufdringlicher oder irreführender Art und Weise angeboten; insbesondere werden die Bedingungen für die Gratisspiele und Gratisspielguthaben den Spielerinnen und Spielern auf klare und transparente Weise kommuniziert.“ die Terminologie festzulgen (u.a. irreführend und aufdringlich

im Sinne von Art. 73).

Art. 76 Darlehen

Oft verschulden sich spielsüchtige Personen nicht nur um das eigene Ersparte, sondern auch jenes des jeweiligen Umfeldes. Die sozialen und finanziellen Folgen der Spielsucht treffen durchschnittlich 10 Personen im Umfeld der Problemspieler*innen (Quelle: <https://www.fosumos.ch/fosumos/index.php/de/geldspiele>). Daher sind Darlehen strikt zu verbieten, Artikel 76 des Vorentwurfes schafft eine begriffliche Unklarheit. Wir schlagen vor, diese zu eliminieren und wie Folgt zu formulieren:

Art 76

„1 Die gewerbsmässige Gewährung von Darlehen und Vorschüssen durch Dritte ist in der Spielbank verboten.“

2 Die ESBK kann bestimmte Zahlungsmittel verbieten, wenn deren Benutzung mit den Zielen des BGS nicht vereinbar ist.“

ersetzen durch: „Die gewerbsmässige Gewährung von Darlehen und Vorschüssen durch Dritte ist in der Spielbank verboten.“

Art 77 - Sozialkonzept

Grundsätzlich begrüssen wir Artikel 77 in dieser Form und würden die Ziffern 1-3 denn auch so belassen. Für ein wirkungsvolles Sozialkonzept schlagen wir aber noch folgende Ergänzungen als zusätzliche Ziffern vor:

Ziffer 4 (neu): Das Sozialkonzept legt offen:

a Arbeitsbedingungen, Ausbildung, Kompetenzen, Pflichten, Entlohnung des Personals, sowie vorgesehene Weiterbildungsmaßnahmen

b Übersicht über die Werbemaassnahmen des Anbieters sowie deren Verhältnis zu Erträgen und Sozialen Abgaben

c Indikatoren auf struktureller Ebene (zur Verfügung gestellte Instrumente zur Handhabung von Interessenkonflikten), auf Prozessebene (erwartete Effekte der im Konzept vorgesehenen Massnahmen) und auf Ebene der Resultate (Wirksamkeit der sozialen Schutzmassnahmen)

Ziffer 5 (neu) Um die Wirksamkeit des Sozialkonzeptes zu überprüfen, wird das Sozialkonzept (mit Ausnahme von Geschicklichkeitsspielen) in regelmässigen Abständen von 5 Jahren regelmässig evaluiert.

Ziffer 6 (neu) Die Vergütung Dritter wird aufgehoben, wenn sie auf Spielsessions suchtgefährdeter Spieler*innen zurückgeht. Im Falle eines schwerwiegend problematischen Verhaltens ist eine negative Vergütung möglich.

Art 80 - Freiwillige Spielsperre

Die freiwillige Spielsperre als Mittel der Selbstregulation ist grundsätzlich begrüssenswert. Jedoch erachten wir eine Mindestdauer von 3 Monaten der Sperre als zu kurz. Uns ist bewusst, dass eine zu lange Mindestfrist der Sperre zu Hemmungen der Verhängung besagter Sperre führen könnte,

wollen diese Massnahme jedoch auch nicht verharmlosen, da sie sich oft als eine Art Hilferuf gestaltet und ja genau den (vorübergehenden) Ausstieg aus dem Spielbetrieb zum Ziel hat. Bei Verdoppelung der Mindestfrist sehen wir erwähnte Hemmungen noch nicht gegeben, aber durchaus eine bessere Chance auf Änderung des Spielverhaltens. Daher beantragen wir folgende Änderung:

1 Freiwillige Spielsperren können erst nach **sechs** Monaten aufgehoben werden.

2 streichen

Kapitel 7: Internetsperren:

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass Netzsperrern bereits einen beachtlichen Eingriff in die Internetfreiheit darstellen. Diesen Eingriff gilt es stets verhältnismässig zu halten, ausserdem sind Kollateralschäden an der Infrastruktur zu vermeiden.

Ebenso wurde von Bundesrat und Parlamentariern wiederholt zugesichert, dass die Infrastruktur des Internets unter diesen Netzsperrern nicht leidet. Oft wurde der Vergleich zu den freiwilligen Sperren einiger grossen Internet-Provider bei der Kinderpornografie gezogen. Dort werden heute ausschliesslich DNS-Sperren (Sperrung von Domain-Namen) eingesetzt. Zahlreiche weitere Zitate aus der Debatte im Parlament belegen, dass im Sinne von Bundesrat und Parlament beim Gesetzestext von DNS-Sperren (Domain-Namen-Sperren) ausgegangen wurde.

Änderungsvorschläge:

Art. 89 Sperrmethode

„Die Fernmeldediensteanbieterinnen bestimmen die Sperrmethode unter Berücksichtigung des Standes der Technik in Absprache mit der ESBK und der interkantonalen Behörde.“

ersetzen durch: „Die Fernmeldediensteanbieterinnen (FDA) nutzen ausschliesslich DNS-Sperren.“

Begründung: Hier muss der Stand der Technik zwingend durch das Verfahren, das in Vorbereitung und Diskussion des Gesetzes stets als Referenz diente, festgeschrieben werden.

Aus den Beratungen geht klar hervor, dass man hier stets von DNS-Sperren gesprochen hat. Während das Dokument „Notiz zu Netzsperrern (2017, Bundesamt für Justiz, Seiten 13,14) nur die Verhältnismässigkeit von DNS-Blocking zu rechtfertigen versucht, kommen radikalere Methoden wie IP-Blocking oder Deep-Packet-Inspection gar nicht erst vor. Methoden wie IP-Blocking oder Deep-Packet-Inspection verletzen die Verhältnismässigkeit elementar und sind explizit zu verbieten. Somit wird sichergestellt, dass die Sperren sich auch wirklich nur auf die gesperrten Inhalte begrenzen und Kollateralschäden wie Overblocking so gut wie möglich verhindert werden können.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen

Freundliche Grüsse

Luzian Franzini
Co-Präsident
Junge Grüne Schweiz

Marco Krieg
Kampagnenmitarbeiter
«Komitee für Suchprävention und gegen Netzsperrern»



piratenpartei

www.piratenpartei.ch

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Frau Perler

Sehr geehrte Damen und Herren

Vernehmlassung zu Verordnungen zum Geldspielgesetz

Obwohl wir das Geldspielgesetz in der vorliegenden Form insbesondere wegen den Netzsperrern und der damit verbundenen Installation einer Zensurinfrastruktur in der Schweiz ablehnen und auch mit dem Referendum bekämpft haben, nehmen wir bezüglich den Verordnungen zum Geldspielgesetz gerne Stellung. Die Piratenpartei ist dementsprechend enttäuscht über die hohe Zustimmung zum Geldspielgesetz, welche wohl primär der massiven Kampagne der Befürworter, auch mit Geldern der Gemeinnützigkeit, zuzuschreiben ist wie auch den unzähligen intransparenten Interessensbindungen vieler Politiker. Es ist der Glaubwürdigkeit der Schweizer Politik nicht dienlich, wenn wie beim Geldspielgesetz einige Partikularinteressen mit starker Lobby stärker gewichtet werden als die gesamtgesellschaftlichen Bedürfnisse. Wir hoffen für die Zukunft auf bessere und ausgewogenere Gesetze.

Bekanntlich haben die Piratenpartei Schweiz und zwei Mitkläger noch eine Beschwerde eingereicht, in welcher unserer Empörung bezüglich der unausgewogenen Behördenpropaganda sowie dem Missbrauch von Geldern der Gemeinnützigkeit für Abstimmungskampagnen Ausdruck verliehen wird. Dieser Entscheid vor Bundesgericht steht aktuell noch aus.

Obschon sich die Piratenpartei bekanntlich bereits bei der Vernehmlassung des Geldspielgesetzes und auch bei der politischen Ausgestaltung sowie dem Referendum stark engagiert hat, wurden wir nicht zur dieser Vernehmlassung zu den Verordnungen zum Geldspielgesetz eingeladen. Wir haben es bereits mehrmals erwähnt und würden es zukünftig sehr begrüßen, wenn wir für Stellungnahmen in ihre Adressatenliste aufgenommen würden.

Ausserdem finden wir es bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme ein proprietäres Dateiformat (Word der Firma Microsoft) verlangen, wo es doch heute zahlreiche offene und freie Formate gibt. Dennoch entsprechen wir Ihrem Wunsch.



Allgemeines

Gegen das dieser Vernehmlassung zugrundeliegende Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) ist bekanntlich im letzten Jahr das Referendum ergriffen worden. Die Piratenpartei ist erstaunt darüber, dass der Bundesrat dennoch praktisch gleichzeitig die Ausarbeitung und Vernehmlassungen zu den betroffenen Verordnungen so forsch vorwärts treibt, obwohl der Ausgang des Referendums zum Geldspielgesetz (BGS) bis am 10. Juni noch ungewiss war. Somit geben Sie nur 5 Tage Frist über den Abstimmungstermin hinaus für die Vernehmlassung zu den Verordnungen, was eigentlich viel zu kurz ist. Dies widerspiegelt jedoch wiederum die Priorisierung gewisser Partikularinteressen wie dem Zeitdruck der Schweizer Casinos durch den Bund. Denn im Falle einer Ablehnung des Geldspielgesetzes wäre ein Grossteil dieser Arbeit obsolet gewesen. Für Bürger und Steuerzahler ist ein solches Vorgehen unverständlich und inakzeptabel.

Stellungnahme zu Kapiteln und Artikeln

Art. 8 Abs. 1

Die hiesige Klassifizierung, was denn ein «guter Ruf» sei, ist geprägt vom starken Lobbying der Schweizer Casinos und ihrer Definition, dass Angebote im Ausland illegal seien. Es gab unserer Kenntnis nach bisher keine einzige Verurteilung oder Ersuchen um internationale Rechsthilfe gegen ausländische Geldspielanbieter, weshalb die vorliegende Definition so unhaltbar ist. Hingegen ist aus den Protokollen der Studienkommission "Geldspielpolitik" bekannt, dass beteiligte Casino und Lotterie-Vertreter wiederholt eine Abstrafung der «bösen» ausländischen Geldspielanbieter gefordert haben. Dies ist nicht zu unterstützen.

Antrag: Art. 8 Abs. 1 ist zu streichen

Eventualantrag: Textänderung in "... oder in den **letzten zwei Jahren** vor der Einreichung des Gesuchs ..."

Zum Guten Ruf gehört auch der einwandfreie Leumund der Unternehmensführung, welcher unseres Erachtens nicht zum Tragen kommt: Geschäftsführer von Casinos, die sich mit Kunden prügeln oder Vertreter, die Mandate, Gratisreisen oder Wahlkampfunterstützung für Politiker gegen wohlwollende politische Gesinnung erkaufen, sind unseres Erachtens nicht tragbar (beides wurde im Vorfeld der Abstimmung durch diverse Medien oder Politiker bekannt gemacht). Deshalb:

Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 4 Die Gesuchstellerin liefert der ESBK die zur Prüfung ihres guten Rufs nötigen Informationen, insbesondere die umfassende Liste über allfällige strafrechtliche Verurteilungen und abgeschlossene oder hängige Strafverfahren, die sie **oder ihre Geschäftsleitungsmitglieder** betreffen.



7. Kapitel: Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten

In zahlreichen Voten haben Frau Bundesrätin Sommaruga und Parlamentarier immer wieder versichert, dass diese, fürs BGS aufgebaute und betriebene Zensurinfrastruktur weder beim Urheberrecht noch für andere marktabschottende Gesetze jemals genutzt werden soll. An diese Versprechen werden wir Bundesrat und Parlament hoffentlich nie erinnern müssen.

Das BGS sieht Netzsperrern für die Blockierung ausländischer Geldspielanbieter vor. Diese Netzsperrern des BGS, respektive die Infrastruktur dafür, werden gemäss BGS durch den Staat, also die Bürger und Steuerzahler finanziert. Leider wurden diese Infrastrukturkosten nie ausgewiesen und werden kleine Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA) vor sehr grosse Herausforderungen stellen.

Ebenso wurde von Bundesrat und Parlamentariern wiederholt zugesichert, dass die Infrastruktur des Internets unter diesen Netzsperrern nicht leidet. Oft wurde der Vergleich zu den freiwilligen Sperrern einiger grosser Internet-Provider bei der Kinderpornografie gezogen. Dort werden heute ausschliesslich DNS-Sperrern (Sperrung von Domain-Namen) eingesetzt. Zahlreiche weitere Zitate aus der Debatte im Parlament belegen, dass im Sinne von Bundesrat und Parlament beim Gesetzestext von DNS-Sperrern (Domain-Namen-Sperrern) ausgegangen wurde:

[https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=39313#votum88)

[SubjectId=39313#votum88](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=39313#votum88) - **Schwaab Jean Christophe (Präsident der Kommission):** "J'en veux pour preuve donc que le blocage des sites est plutôt facile à contourner, même sans connaissances techniques approfondies. D'ailleurs j'ai essayé et j'y suis parvenu en moins de cinq minutes. Le but n'est donc pas de rendre certains sites totalement inaccessibles. Il s'agit simplement d'une page d'avertissement, qui signale au joueur en ligne que la page qu'il souhaite consulter est illégale, avec un lien vers les offres légales." ... "D'ailleurs, le blocage des sites est pratiqué dans le cadre de la lutte contre la pédophilie sans que cela ne pose de problèmes majeurs sur les réseaux, ni n'entrave de manière démesurée l'activité des fournisseurs d'accès."

Dies ist ein klarer Hinweis dass in der Kommission und im Parlament von DNS-Sperrern (Domain-Namen-Sperrern) ausgegangen wurde.

[https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=39313#votum115)

[SubjectId=39313#votum115](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=39313#votum115) - **Sommaruga Simonetta, Bundesrätin:** "Der Bundesrat, der Ständerat und die Minderheit I (Bauer) schlagen Folgendes vor: Wenn ein Spieler spielt und auf eine Website von einem Anbieter kommt, der keine Konzession hat, wird der Spieler auf eine andere Seite umgeleitet. Dort steht, dass das Spiel illegal ist. Es hat auf dieser Website auch noch gleich Links auf legale Geldspielanbieter, solche, die eine Konzession haben." ... "Ich würde sagen, diese Netzsperrere ist am ehesten mit dem Zaun um ein Grundstück vergleichbar. Es ist klar, dass es immer Leute gibt, die Zäune übersteigen und umzäunte Grundstücke betreten. Aber normalerweise wirken Zäune und werden umzäunte Grundstücke nicht betreten. Das Gleiche gilt bei der Netzsperrere. Ich habe es heute Morgen schon gesagt: Jemand, der dann trotzdem weiterspielt, wird nicht kriminalisiert. Der durchschnittliche Spieler wird aber den Warnhinweis beachten, dass es sich um ein nichtkonzessioniertes, nichtbewilligtes Spiel handelt."



Eine "Website von einem Anbieter" ist seine Präsenz auf einer bestimmten Internet-Domain. Die im Sinne der Gesetzesbestimmung genannte Umleitung entspricht also klar einer DNS-Sperre (Domain-Namen-Sperre).

Im Sinne von Bundesrat und Parlament wird also klar von Netzsperrern äquivalent zu DNS-Sperren ausgegangen **womit in der Verordnung die Texte bezüglich Netzsperrern entsprechend anzupassen sind:**

Änderungsvorschlag Art. 88 Frist für die Sperrung

*Die Fernmeldediensteanbieterinnen sperren den Zugang **ausschliesslich und exakt** nur zu den von der ESBK und der interkantonalen Behörde gemeldeten Spielangeboten spätestens innert drei Arbeitstagen.*

Begründung: Die Sperre muss **ausschliesslich und exakt** nur das betroffene Angebot sperren. Die Gesetzgeberin muss Overblocking, also das fehlerhafte Sperren von unbeteiligten Dritten, ausnahmslos verhindern. Overblocking widerspricht dem Sinn des Gesetzes und schränkt den freien Zugang zu Informationen, sowie die freie Meinungsäusserung zusätzlich ein. Diese Grundrechte sind in der Bundesverfassung Art. 16-17 sowie in der EMRK Art. 10 festgehalten.

Eine betroffene und durch Overblocking geschädigte Person oder Firma hat kaum Möglichkeiten, fehlerhafte Sperren eines Providers auf seine eigene Seiten festzustellen, geschweige denn, im Anschluss daran Schadenersatz einzufordern.

Änderungsvorschlag Art. 89 Sperrmethode

*Die Fernmeldediensteanbieterinnen (FDA) **nutzen ausschliesslich DNS-Sperren (Domain-Namen-Sperren)**.*

Begründung: Der Begriff «Stand der Technik» ist schwammig und beinhaltet ein unendlich breites Spektrum an Sperr-Möglichkeiten bis hin zu invasiven Methoden wie Deep Packet Inspection oder VPN-Blockaden. Dies erinnert an Methoden wie aus zahlreichen Unrechtstaaten bekannt, welche von Bundesrätin Simonetta Sommaruga (Zitat: "Den Vergleich mit Nordkorea finde ich wirklich total daneben") und zahlreichen Parlamentariern vehement abgestritten wurden. Es ist ebenso inakzeptabel, einigen wenigen mitspracheberechtigten FDA und der ESBK die Deutungshoheit des Begriffs «Stand der Technik» zu übertragen.

Änderungsvorschlag Art. 90 Koordination der Behörden

*1 Die ESBK und die interkantonale Behörde koordinieren die Veröffentlichung ihrer Sperrlisten **spätestens in der nächsten Ausgabe** im Bundesblatt. Die eine der beiden Behörden kann eine Anpassung ihrer Liste bei Bedarf auch dann veröffentlichen, wenn die andere keine Veröffentlichung veranlasst.*

Begründung: Für die Sperrung gemäss Art. 88 genügt eine Frist von drei Arbeitstagen, also ist auch eine möglichst kurze Frist für die Publikation angebracht.



Änderungsvorschlag Art. 91 Entschädigung der Fernmeldedienstanbieterinnen

1 Die zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt in Absprache mit den Fernmeldedienstanbieterinnen deren Entschädigung unter Berücksichtigung des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips. **Die überproportional höheren Kosten der Infrastruktur bei kleinen Fernmeldedienstanbieterinnen werden uneingeschränkt berücksichtigt.** Bei Uneinigkeit entscheidet die Aufsichtsbehörde.

2 Die Aufsichtsbehörde **verlangt** von den Fernmeldedienstanbieterinnen eine detaillierte Kostenabrechnung. **Die Entschädigungen nach FDA werden jährlich gesamthaft publiziert.**

Kleine FDA haben überproportional hohe Kosten um die Zensurinfrastruktur zu betreiben. Diese muss voll vergütet werden. Bereits beim BÜPF wurde eine angemessene Entschädigung versprochen, welche aber nur bei den grössten Providern kostendeckend ist. Die kleinen FDA werden üblicherweise viel zu schlecht entschädigt. Eine bessere Formulierung wäre dementsprechend:

Variantevorschlag Art. 91 Entschädigung der Fernmeldedienstanbieterinnen

Die Aufsichtsbehörde verlangt von den Fernmeldedienstanbieterinnen eine detaillierte Kostenabrechnung für die Netzsperrungen und entschädigt sie entsprechend vollumfänglich. Die Kosten nach FDA werden jährlich gesamthaft publiziert.

Änderungsanträge bezüglich Suchtproblematik:

Im Sinne der parlamentarischen Debatten und Äusserungen von Politikern und Parteien anlässlich des Referendums zum Geldspielgesetz nimmt die Piratenpartei auch zur Suchtproblematik gerne Stellung mit folgenden Änderungsanträgen:

Änderungsvorschlag Art. 73 Werbeverbot

neu: Abs. 2 Irreführende und aufdringliche Werbung ist verboten. Darunter fallen insbesondere

- a. Hinweise, dass mit einem Spiel Geld verdient werden kann**
- b. Hinweise auf das tägliche Leben (Lohn, Versicherungen, Rechnungen etc.)**
- c. fehlende Hinweise auf die Gefahr des Geldspiels**
- d. fehlende Transparenz bezüglich Werbebudget gegenüber Gewinnchance**
- e. fehlende Transparenz allfälliger Interessenkonflikte**
- b. Werbung die sich an Minderjährige richtet**
- c. Werbung an Orten des Zahlungsvollzugs (Post, Banken, etc.)**
- d. Direkt-Marketing**
- e. Werbung an Empfänger von Geldern aus dem Lotteriefonds**
- f. Standortbasierte Werbung auf elektronischen Geräten**



Art. 75 Gratisspiele und Gratisspielguthaben

Aus Sicht der Suchtproblematik sind Gratisspiele und Gratisspielguthaben nur stark eingeschränkt zuzulassen.

Wie sich in der Debatte anlässlich des Geldspielgesetz-Referendums gezeigt hat, sind Gratisspiele auch zahlreich für die politische Beeinflussung genutzt worden: Parlamentariern wurden gratis Casino-Spiel-Jetons ausgehändigt im Zusammenhang mit zahlreichen anderen Lobby-Aktivitäten und Einladungen.

Deshalb müssen alle Gratisspielguthaben den Spielbank-Erträgen zugerechnet werden, da dies ansonsten einer Abgabebefreiung gleichkommt. Dasselbe gilt für Kommissionen und ähnliche Applikationen.

Die Piratenpartei fordert deshalb unter Anderem volle Transparenz bezüglich Gratisspielen und Gratisspielguthaben und macht deshalb folgenden Antrag:

Änderungsvorschlag: Art. 75 Gratisspiele und Gratisspielguthaben

2 Die ESBK oder die interkantonale Behörde genehmigen die Gewährung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Modalitäten der Werbeaktion sind mit den Zielen des Gesetzes vereinbar;***
- b. Gratisspiele oder Gratisspielguthaben richten sich nicht an Minderjährige oder an gefährdete oder gesperrte Personen;***
- c. Gratisspiele oder Gratisspielguthaben werden nicht in aufdringlicher oder irreführender Art und Weise angeboten; insbesondere werden die Bedingungen für die Gratisspiele und Gratisspielguthaben den Spielerinnen und Spielern auf klare und transparente Weise kommuniziert.***
- d. Gratisspielguthaben sind nicht an eine Verweil- oder Spieldauer oder einen Umsatz geknüpft. Sie können jederzeit gegen Bargeld eingetauscht werden.***

3. Die Gewährung von Gratisspielguthaben in landbasierten Spielbanken ist verboten.

4. Die Spielbanken führen für Gratisspiele und Gratisspielguthaben eine separate Rechnung und publizieren diese in ihrem Jahresbericht.

5. Gratisspiele und Gratisspielguthaben sowie Kommissionen auf Spieleinsätzen werden vollumfänglich dem Bruttospielertrag zugerechnet.



Art. 77 Sozialkonzept von Spielbank und Veranstalterin von Grossspielen

Diesem Artikel fehlen wichtige Punkte bezüglich Interessenskonflikten. Die Piratenpartei macht deshalb folgende Ergänzungs- resp. Änderungsanträge:

1 Das Sozialkonzept umfasst ein Konzept zum Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten der mit dem Vollzug der Schutzmassnahmen betrauten Personen. Dieses Konzept beinhaltet namentlich:

- a. Arbeitsbedingungen des Personals (mit Schutzmassnahmen beauftragte Personen, Kadermitglieder, Croupiers, Verkaufspersonal, Restaurationspersonal, etc.): Ausbildung, Pflichtenhefte, Entlohnung, Grad der Unabhängigkeit, Betreuung, Entscheidkompetenzen und -prozesse, Weiterbildungsmaßnahmen*
- b. Massnahmen im Bereich Werbung (Inhalte und Kanäle der Werbung, Budgettransparenz, Integration und Sichtbarkeit der Informationen zum verantwortungsvollen Spiel, Sponsoringaktivitäten)*
- c. Indikatoren auf struktureller Ebene (zur Verfügung gestellte Instrumente zur Handhabung von Interessenkonflikten), auf Prozessebene (erwartete Effekte der im Konzept vorgesehenen Massnahmen) und auf Ebene der Resultate (Wirksamkeit der sozialen Schutzmassnahmen)*

4 Die Spielbank oder der Veranstalter von Grossspielen, mit Ausnahme der Veranstalter von Geschicklichkeitsspielen, lassen den Wirkungsgrad ihrer sozialen Schutzmassnahmen mindestens alle 5 Jahre durch eine unabhängige Instanz evaluieren. Diese Evaluation berücksichtigt insbesondere die Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, die für die Prävention von exzessivem Spielverhalten zuständig sind sowie mit den Leistungserbringern im Bereich der Schutzmassnahmen (Suchtfachstellen). Der Evaluationsbericht wird den Aufsichtsbehörden sowie den betroffenen Leistungserbringern und Behörden zugestellt.

5 Die Vergütung Dritter (vorgesehen in Art 46 BGS) wird aufgehoben, wenn sie auf Spielsessions problematisch Spieler zurückgeht. Sobald die Mittel zur Feststellung des problematisch Spielverhaltens bestehen, bestimmen die Aufsichtsbehörden für jede Spielkategorie die Grenzwerte und die Höhe der möglichen Vergütungen. Im Falle eines schwerwiegend problematischen Verhaltens ist eine negative Vergütung möglich.

6 Die effektive Wirksamkeit von Sozialkonzept und Spielerschutz-Massnahmen wird regelmässig überprüft:

- a. Die ESBK führt jährlich verdeckte Tests durch, ob die Spielschutz Massnahmen auch wirksam umgesetzt werden. Analog dem Tabakverbot für Jugendliche und Testkäufen zur Überprüfung des Jugendschutzes, sollen die Tests von Spielern mit eindeutiger Tendenz zur Spielsucht durchgeführt werden.*
- b. Fehlverhalten von Mitarbeitern soll nicht zur Entlassung führen, stattdessen sind Weiterbildungsmassnahmen durchzuführen.*
- c. Treten bei diesen Tests wiederholt Verstösse gegen den Spielerschutz auf, so wird eine Busse in Höhe von 1% des Bruttospielertrags fällig. Die Einnahmen der Bussen fliessen vollumfänglich in den Spielerschutz.*

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

Berne, le 12 juin 2018/ nr
VL_Ord_LJAr

Par email: cornelia.perler@bj.admin.ch

Projet d'ordonnances relatives à la loi sur les jeux d'argent
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

A titre préliminaire, le PLR.Les Libéraux-Radicaux tient à faire remarquer l'inopportunité du timing de la consultation des ordonnances relatives à la loi sur les jeux d'argent. Il n'existe aucune raison objective qui justifie le déroulement de la consultation en parallèle des votations du 10 juin 2018. En effet, il n'existe aucun délai de mise en œuvre devant être respecté. L'argument avancé de la transparence ne convainc pas non plus. En effet, de nombreuses autres votations ont eu lieu pour lesquelles les ordonnances n'étaient pas disponibles.

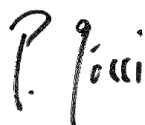
PLR.Les Libéraux-Radicaux salue dans les grandes lignes le projet de révision soumis à consultation. En effet, la mise en œuvre de la loi sur les jeux d'argent est dans l'ensemble cohérente avec le projet de loi adoptée par les chambres fédérales. Il salue notamment le fait qu'il ait été décidé de reprendre certains éléments contenues dans des ordonnances existantes.

L'ordonnance sur les jeux d'argent contient de nombreux éléments permettant de garantir une protection du joueur contre les addictions. Il s'agit ici notamment de l'obligation faite aux opérateurs de mettre en œuvre des concepts sociaux de protection, également dans le domaine du jeu en ligne. Le PLR salue l'équilibre obtenu entre les mesures de protection contre l'addiction et les devoirs des casinos. Néanmoins, les mesures devant être prises par les casinos dans le cadre des jeux en ligne ne sont pas claires et difficile à mettre en œuvre.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi
Conseillère nationale



Samuel Lanz

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Elektronisch an:
cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 14. Juni 2018

Entwurf zu Verordnungen zum Geldspielgesetz

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Aus Sicht der SVP können die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen im Kern unterstützt werden, diese sind aber noch stark verbesserungswürdig.

Zentrale Kriterien der Verordnung müssen die konsequente Orientierung am Volkswillen und im Übrigen an den verfassungsrechtlich massgebenden Grundsätzen sein.

Die gewählten Massnahmen müssen dabei in jedem Fall verhältnismässig sein. Insbesondere dürfen Eingriffe in die Wirtschafts- und Informationsfreiheit keinesfalls über das Notwendige hinaus gehen, damit illegale Angebote nicht gefördert werden und die Spielsucht nicht begünstigt wird.

Im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit darf die «sog. Netzsperr» auf keinen Fall zu einem Dambruch für weitere «Netzsperr» führen. Weitere Einschränkungen des verfassungsmässigen Grund- und Menschenrechts auf freie Meinungsäusserung und die damit zusammenhängende Freiheit zum Empfang von Informationen sind aus Sicht der SVP abzulehnen.

Kritisiert werden muss vorliegend, dass leidenschaftliche Spieler wohl kaum den technischen Aufwand scheuen werden, die beabsichtigte Netz-

sperre zu umgehen. Deshalb ist es zweckmässig, jeglichen administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Netzsperrungen auf ein Minimum zu beschränken.

Der Bundesrat wird in die Pflicht genommen, durch die Umsetzung der Vorlage Mittel für die Schweizer Allgemeinheit zu sichern und so einen Beitrag an das Gemeinwohl zu leisten. Die Erläuterungen und Versprechungen des Bundesrats zur Abstimmung vom 10. Juni 2018 sind in dieser Hinsicht denn auch unmissverständlich.

Ausgangslage

Der Entwurf des Geldspielgesetzes wurde am 29. September 2017 vom Parlament und anlässlich der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 von 72,9 Prozent der Stimmberechtigten sowie von allen Kantonen angenommen. Am 2. März 2018 wurde die Vernehmlassung zu den Verordnungen eröffnet, dabei soll insbesondere geklärt werden, was unter kleinen Pokerturnieren zu verstehen ist und welche Massnahmen vor Spielsucht im Onlinebereich schützen sollen.

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassungsantwort beschränkt sich die SVP auf die wichtigsten Punkte:

Wichtigste Geschäftspartner

Im Grundsatz muss ein wichtiger Geschäftspartner eines Gesuchstellers für die Erteilung einer Konzession über einen guten Ruf verfügen. Gemäss Art. 6 VGS gelten als wichtigste Geschäftspartner natürliche und juristische Personen, die aufgrund ihrer Geschäftsbeziehung den Betrieb der Spielbank beeinflussen können. Dabei hält der Erläuternde Bericht vom 2. März 2018 als wichtigste Geschäftspartner beispielhaft fest: Erbringer von Wartungsarbeiten am Elektronischen Abrechnungs- und Kontrollsystem, am Datenaufzeichnungssystem und am Videoüberwachungssystem, Erbringer von Beratungsleistungen, Spielhersteller, Spiellieferanten usw.

Unter Berücksichtigung der gesamten Abstimmungsdebatte wurde auf die Abstimmung vom 10. Juni 2018 hin der Eindruck erweckt, dass idealerweise qualifizierte Schweizer Technologie- und Dienstleistungsunternehmen den Geldspielmarkt mit den notwendigen Produkten und Dienstleistungen bedienen werden. Schlussendlich war «der Geldspielmarkt [...] noch nie ein freier Markt».¹ Der vorliegende Entwurf zu Art. 6 VGS genügt daher offensichtlich kaum die in Aussicht gestellte Realität zu gewährleisten; Schweizer Unternehmen werden als wichtigste Geschäftspartner gegenüber Ausländer kaum begünstigt. Die ergangene, irreführende Kommunikation muss an dieser Stelle scharf kritisiert werden.

¹ Vgl. Fragen und Antworten zum Geldspielgesetz, Prinzip des freien Marktes, unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/geldspielgesetz/faq.html>.

Anforderungen des guten Rufs

Art. 8 VGS regelt die Anforderungen des guten Rufs, die sowohl von der Spielbank erfüllt werden muss, welche die Konzession beantragt, als auch von ihren wichtigsten Geschäftspartnern und den an ihnen wirtschaftlich Berechtigten. Betroffen ist insbesondere die Frage danach, inwieweit Spielbanken die eine Konzession beantragen mit ausländischen Partnern zusammenarbeiten dürfen, die in der Vergangenheit in irgendeiner Weise an unbewilligten Durchführungen von Online-Spielen beteiligt waren. Dabei ist namentlich die Anforderung des guten Rufs nicht erfüllt, wenn ein wichtiger Geschäftspartner oder an ihnen wirtschaftlich Berechtigte ohne die dafür notwendigen Bewilligungen schweizerischer Behörden mit ihren Geschäftspraktiken vom Ausland aus gezielt den Schweizer Markt bearbeiten oder in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs sowie während der Prüfung des Gesuchs bearbeitet haben. Dabei können gemäss Abs. 2 Lieferanten von Geldspielen oder Online-Spielplattformen die Anforderungen des guten Rufs erfüllen, auch wenn sie Spiele an Veranstalter liefern oder geliefert haben, die keinen guten Ruf geniessen.

Der Begriff des guten Rufs ist nun offensichtlich unzureichend formuliert und birgt die Gefahr von willkürlicher Bewertung im Einzelfall.

Für die SVP ist es mit Bezug auf die Ausnahme in Art. 8 Abs. 2 VGS, betreffend die Lieferanten von Geldspielen oder Online-Spielplattformen, nicht nachvollziehbar, weshalb diese Norm ebenfalls für ausländische Lieferanten Geltung haben soll, weil in der Abstimmungsdebatte sinngemäss positive Impulse für die Schweizer Wirtschaft in Aussicht gestellt wurden.

Des Weiteren ist die Frist von 5 Jahren geradezu willkürlich streng. Die Erschwerung des Eintritts in den schweizerischen Markt mittels Fristen ist in jedem Fall der falsche Ansatz.

Kleine Pokerturniere

Die SVP verlangt seit Jahren, dass Pokerturniere mit kleinen Einsätzen und kleinen Gewinnmöglichkeiten wieder ausserhalb der Spielbanken zulässig werden.² Schliesslich ist Art. 37 VGS – gerade für Pokerspiele – zu einschränkend formuliert. So ist nicht einzusehen, weshalb die Voraussetzungen derart stark begrenzt sein sollen. Gerade kantonsübergreifende Turniere (z.B. Schweizer Meisterschaft) beinhalten oft eine grosse Anzahl von Teilnehmenden. Die Summe der Startgelder ergibt sich aufgrund der Anzahl Teilnehmer, weshalb eine grosszügigere, realistische maximale Summe der Startgelder zu definieren ist. Unnötig eingengend sind ferner die zu strikten Beschränkungen der Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort, die minimale Teilnehmerzahl sowie die minimale Turnierdauer.

² Vgl. Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele, unter <https://www.svp.ch/partei/positionen/vernehmlassungen/entwurf-des-bundesgesetzes-ueber-geldspiele-geldspielgesetz-bgs/>

Sperrmethode

Gemäss Art. 89 VGS bestimmen die Fernmeldeanbieter die Sperrmethode unter Berücksichtigung des Standes der Technik in Absprache mit der ESBK und der internationalen Behörde. Dabei findet je nach Stand der Technik eine Vielzahl von verschiedenen Methoden Anwendung (DNS-Sperrung, Sperrung der IP-Adresse usw.).

Aus Sicht der SVP ist die Verordnung mit Bezug auf das Verhältnismässigkeitsprinzip dahin gehend zu ergänzen, dass jeweils die Technik zur Anwendung gelangen muss, welche die Netzleistung am wenigsten beeinträchtigt. Zudem muss eine Sperrung in jedem Fall ausschliesslich auf das illegale Angebot beschränkt sein (kein sog. Overblocking).

Entschädigung der Fernmeldedianbieter

Schlussendlich widerspricht Art. 91 des Verordnungsentwurfs hinsichtlich des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips dem massgebenden Art. 92 Geldspielgesetz in krasser Weise. Gemäss Art. 92 Abs. 1 BGS müssen die Fernmeldedianbieter für die Umsetzung der Sperre notwendige Einrichtungen sowie für deren Betrieb von der verfügenden Behörde vollumfänglich entschädigt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Die stv. Generalsekretärin



Albert Rösti
Nationalrat



Silvia Bär

Bern, 15. Juni 2018



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Direktionsbereich Öffentliches Recht

Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik

Bundesrain 20

3003 Bern

cornelia.perler@bj.admin.ch

Vernehmlassung zu den Verordnungen zum Geldspielgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegenden Verordnungsentwürfe zur Umsetzung des neuen Geldspielgesetzes im Grundsatz. Aus unserer Sicht stellen diese eine angemessene Umsetzung des Entwurfes des Geldspielgesetzes (E-BGS) dar und berücksichtigen die für die SP Schweiz bei der Regulierung der Geldspiele zentralen Aspekte der Sicherheit, Spieler/innenschutz und Geldwäschereibekämpfung¹ grundsätzlich ausreichend. Einen gewissen Anpassungsbedarf sehen wir in den Bereichen Sicherheit (unten stehend Ziff. 2.2, 2.3., 2.4., 2.5.) sowie Spieler/innenschutz resp. Suchtprävention (unten Ziff. 2.6, 2.7., 2.8., 2.9., 2.10, 3.1).

¹ Vgl. Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 20.8.2014, S. 1.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Art. 1 VE-VGS

Die SP Schweiz unterstützt den vom Bundesrat gestützt auf die Kommissionsberatungen in der Rechtskommission des Nationalrates (RK-N) gewählten Ansatz, für die Definition der „Geldspiele im privaten Kreis“ gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a E-BGS in der Verordnung eine relativ offene Formulierung zu wählen, um für die Beurteilung im Einzelfall einen gewissen Ermessensspielraum zu belassen und somit den spezifischen Gegebenheiten angemessen Rechnung tragen zu können.

Bei der Definition der Bindung der Teilnehmer/innen unabhängig vom Spiel wünschen wir uns hingegen eine Präzisierung, wonach neben einer familiären oder beruflichen auch eine freundschaftliche Bindung explizit darunter fallen soll. Zu denken ist hierbei beispielsweise an ein Fussball-Tippspiel innerhalb eines Sportvereines.

Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 1 VE-VGS folgendermassen anzupassen:

Als Geldspiele im privaten Kreis gelten Geldspiele, die:

- a. weder gewerbsmässig noch gestützt auf eine öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden;**
- b. eine kleine Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufweisen, zwischen denen unabhängig vom Spiel eine Bindung, insbesondere familiärer, freundschaftlicher oder beruflicher Art, besteht; und**
- c. tiefe Einsätze und Gewinnmöglichkeiten aufweisen.**

2.2 Art. 8 VE-VGS

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen grundsätzlich strengen Anforderungen an den guten Ruf als Voraussetzung für eine Konzessionserteilung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b E-BGS. Nur mit solch strengen Voraussetzungen an die potentiellen Konzessionsinhaber/innen können die Risiken des Geldspiels möglichst klein gehalten werden.

In diesem Sinne schlagen wir deshalb vor, die Bestimmung, wonach die Lieferung von Geldspielen an Dritte mit zweifelhaftem Ruf einen guten Ruf nicht ausschliessen, zu streichen: Unserer Ansicht nach ist eine sorgfältige Prüfung der Geschäftspartner/innen auch für Lieferant/innen von Geldspielen an Dritten Bestandteil des guten Rufes im Sinne von Art. 8 VE-VGS.

Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 8 VE-VGS folgendermassen anzupassen:

1 Die Anforderung des guten Rufs ist namentlich nicht erfüllt, wenn die Gesuchstellerin, eine oder einer ihrer wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner oder die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten Geldspiele:

- a. ohne die notwendige Bewilligung durchführt oder durchgeführt hat; oder**
- b. ohne die dafür nötigen Bewilligungen schweizerischer Behörden mit ihren Geschäftspraktiken vom Ausland aus gezielt den Schweizer Markt bearbeitet oder in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs sowie während der Prüfung des Gesuchs bearbeitet hat.**

~~2 Lieferanten von Geldspielen oder Online-Spielplattformen können die Anforderung des guten Rufs erfüllen, auch wenn sie Spiele an Veranstalterinnen liefern oder geliefert haben, die keinen guten Ruf geniessen.~~

3 Eine Bankenbewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht reicht für deren Inhaberinnen und Inhaber als Nachweis des guten Rufs.

4 Die Gesuchstellerin liefert der ESBK die zur Prüfung ihres guten Rufs nötigen Informationen, insbesondere die umfassende Liste über allfällige strafrechtliche Verurteilungen und abgeschlossene oder hängige Strafverfahren, die sie betreffen.

5 Auf Verlangen der ESBK liefert sie ausserdem die Informationen, die zum Nachweis des guten Rufs ihrer wirtschaftlich Berechtigten und ihrer wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner nötig sind. Die Gesuchstellerin muss deren guten Ruf überprüfen.

2.3 Art. 17 VE-VGS

Für die SP Schweiz ist es wichtig, dass bei der in Art. 16 Abs. 4 E-BGS verankerten Möglichkeit der Zusammenarbeit von schweizerischen Spielbanken mit ausländischen Veranstalter/innen im Bereich der Online-Pokerspiele sichergestellt wird, dass die schweizerischen Bestimmungen in den Bereichen Sozialschutz, Sicherheit, Transparenz und Bekämpfung der Geldwäscherei eingehalten werden, wie dies im Erläuternden Bericht auch explizit aufgeführt wird.² Deshalb soll dies im entsprechenden Verordnungsartikel auch entsprechend präzisiert werden.

Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 17 VE-VGS folgendermassen anzupassen:

1 Die ESBK kann einer Spielbank für online durchgeführte Pokerspiele die Zusammenarbeit mit einer ausländischen Veranstalterin von Spielbankenspielen erlauben, wenn die ESBK eine hinreichende Aufsicht über das Spiel sicherstellen kann und die Gesuchstellerin nachweist, dass:

a. die ausländische Veranstalterin über die notwendigen Bewilligungen verfügt, um das in Frage stehende Pokerspiel in ihrem Herkunftsland oder anderen Staaten durchzuführen;

b. die ausländische Veranstalterin über die notwendige Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügt;

c. Online-Spielteilnahmen von Spielerinnen und Spielern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz über ihr Spielerkonto bei der Gesuchstellerin abgewickelt werden;

d. die Gesuchstellerin mit der ausländischen Veranstalterin einen Vertrag abgeschlossen hat, der sicherstellt, dass das Spiel auf sichere und transparente Weise durchgeführt werden kann und die Standards in Bezug auf Sozialschutz und Geldwäscherei jenen in der Schweiz entsprechen;

e. die ausländische Veranstalterin den Online-Zugang von Spielerinnen und Spielern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz zu ihren in der Schweiz nicht bewilligten Geldspielen sperrt;

f. der Bruttospielertrag unter den Spielbanken proportional zu den Einsätzen ihrer jeweiligen Spielerinnen und Spieler aufgeteilt wird.

2 Eine Zusammenarbeit ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die ausländische Veranstalterin ihren Sitz in einem Staat hat, der auf den GAFI-Listen der Hochrisikostaaten und nicht

² Siehe Erläuternder Bericht, S. 10.

kooperativen Staaten aufgeführt oder von internationalen Sanktionen im Sinn des Embargogesetzes vom 22. März 2002 betroffen ist.

3 Die Gesuchstellerin ist gegenüber ihren Spielerinnen und Spielern und der ESBK in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn sie das Spiel alleine durchführen würde.

4 Die Spielerin oder der Spieler muss darüber informiert werden, dass bestimmte Personendaten aus Sicherheitsgründen an die ausländische Veranstalterin weitergegeben werden.

2.4 Art. 29 VE-VGS

Analog der entsprechenden Bestimmung im Bereich der Online-Pokerspiele (siehe oben stehend Ziff. 2.3.) wünscht sich die SP Schweiz auch bei den Voraussetzungen von Veranstalter/innen von Lotterien oder Sportwetten für die Zusammenarbeit mit ausländischen Veranstalter/innen bei der Durchführung von Grossspielen eine entsprechende Präzisierung zur Sicherstellung, dass die schweizerischen Bestimmungen in den Bereichen Sozialschutz, Sicherheit, Transparenz und Geldwäschereibekämpfung eingehalten werden müssen.

Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 29 VE-VGS folgendermassen anzupassen:

1 Die interkantonale Behörde kann die Zusammenarbeit einer Veranstalterin von Lotterien und Sportwetten mit einer ausländischen Veranstalterin zur gemeinsamen Durchführung von einzelnen Grossspielen ausnahmsweise erlauben, wenn die interkantonale Behörde eine hinreichende Aufsicht über das Spiel sicherstellen kann und die Gesuchstellerin nachweist, dass:

a. die ausländische Veranstalterin über die notwendigen Bewilligungen verfügt, um das in Frage stehende Grossspiel in ihrem Herkunftsland oder in anderen Staaten durchzuführen;

b. die ausländische Veranstalterin einen guten Ruf geniesst;

c. das Spiel von seiner Konzeption her nicht mit vergleichbarer Attraktivität für die Spielerinnen und Spieler von ihr alleine durchgeführt werden kann, namentlich weil das Spiel auf einer Akkumulation von Spieleinsätzen besonders vieler Personen beruht;

d. Online-Spielteilnahmen von Spielerinnen und Spielern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz über ihr Spielerkonto bei der Gesuchstellerin abgewickelt werden;

e. die Gesuchstellerin mit der ausländischen Partnerin einen Vertrag abgeschlossen hat, der sicherstellt, dass das Spiel auf sichere und transparente Weise durchgeführt werden kann und die Standards in Bezug auf Sozialschutz und Geldwäscherei jenen in der Schweiz entsprechen;

f. die ausländische Veranstalterin von Grossspielen den Online-Zugang von Spielerinnen und Spielern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz zu ihren in der Schweiz nicht bewilligten Geldspielen sperrt. .

2 Eine Zusammenarbeit ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die ausländische Veranstalterin ihren Sitz in einem Staat hat, der auf den GAFI-Listen der Hochrisikostaaten und nicht kooperativen Staaten aufgeführt oder von internationalen Sanktionen im Sinn des Embargogesetzes vom 22. März 2002 betroffen ist.

3 Die Gesuchstellerin ist gegenüber ihren Spielerinnen und Spielern und der inter-kantonalen Behörde in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn sie das Spiel alleine durchführen würde.

2.5 Art. 40 VE-VGS

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Rechtmässigkeit beim Betreiben von Grossspielen ist es für die SP Schweiz wichtig, dass fehlbare Personen konsequent vom entsprechenden Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Wir wünschen uns folglich, dass täuschendes Verhalten oder anderweitige Beeinträchtigung des Spielbetriebs wie bislang auch nach neuem Recht³ eine Spielsperre im Sinne von Art. 80 E-BGS nach sich zieht.

Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 40 VE-VGS folgendermassen anzupassen:

1 Personen, die sich der Täuschung schuldig gemacht oder den Spielbetrieb auf eine andere Weise beeinträchtigt haben, werden von der Spielbank und/oder der Veranstalterin mit einer Spielsperre im Sinne von Art. 80 BGS belegt.

2 Sie führen zu diesem Zweck ein Register dieser Personen führen und die darin enthaltenen Informationen mit anderen Spielbanken oder Veranstalterinnen von Grossspielen austauschen.

3 Die Daten in diesem Register werden zwei Jahre nach deren Erfassung gelöscht.

4 Jede Person, die in diesem Register eingetragen wird, wird darüber informiert und kann ihre Eintragung bei der Spielbank oder der Veranstalterin von Grossspielen bestreiten.

2.6 Art. 73 VE-VGS

Die SP Schweiz begrüsst die Werbeverbote in Art. 73 VE-VGS gestützt auf Art. 74 E-BGS im Grundsatz. Im Sinne einer bestmöglichen Suchtprävention (siehe dazu obenstehend Ziff. 1) fordern wir hingegen notwendige Präzisierungen der Begriffe „aufdringlich“ und „irreführend“ im Sinne von Art. 74 E-BGS auf Verordnungsstufe, um im Bereich der Werbeverbote für grösstmögliche Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen.

Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 73 VE-VGS folgendermassen zu ergänzen:

1 Die Verknüpfung von Spielangebot und Werbung für Kreditinstitute ist verboten.

2 Als irreführend gilt namentlich Werbung, welche die folgenden Kriterien nicht erfüllt:

- a. **Verbot der Fokussierung auf die finanziellen Gewinnmöglichkeiten der Angebote;**
- b. **Verbot des Bezugs auf alltägliche Finanzgeschäfte (Lohn, Rechnungen etc.);**
- c. **Pflicht zum Hinweis auf die Gefahren des Geldspiels.**

3 Als aufdringlich gilt namentlich Werbung, welche die folgenden Kriterien nicht erfüllt:

- a. **Finanzielle Transparenz über das Werbebudget im Konzept zum Umgang mit allfälligen Interessenskonflikten;**
- b. **Keine Werbung, die sich an Minderjährige richtet;**
- c. **Keine Werbung in Zahlungseinrichtungen (z.B. Bankinstitute, Poststellen);**
- d. **Keine versteckte Werbung über Empfänger/innen von Lotteriegeldern;**

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 14.

- e. Keine Werbung gestützt auf technische Lokalisierungen, Push-Meldungen oder auf sozialen Medien.

2.7 Art. 75 VE-VGS

Wie der Bundesrat im Erläuternden Bericht zurecht feststellt,⁴ bestehen bei der Gewährung von Gratisspielen und Gratisspielguthaben erhebliche Gefahren im Bereich des Sozialschutzes. Deshalb spricht sich die SP Schweiz für eine restriktive Handhabung solcher Angebote aus und fordert folglich das Verbot der Gewährung von Gratisspielguthaben in landbasierten Spielbanken.

Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 75 VGS folgendermassen anzupassen:

1 Gratisspiele und Gratisspielguthaben ermöglichen es den Spielerinnen und Spielern, kostenlos an Geldspielen teilzunehmen.

2 Die ESBK oder die interkantonale Behörde genehmigen die Gewährung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Modalitäten der Werbeaktion sind mit den Zielen des Gesetzes vereinbar;
- b. Gratisspiele oder Gratisspielguthaben richten sich nicht an Minderjährige oder an gefährdete oder gesperrte Personen;
- c. Gratisspiele oder Gratisspielguthaben werden nicht in aufdringlicher oder irreführender Art und Weise angeboten; insbesondere werden die Bedingungen für die Gratisspiele und Gratisspielguthaben den Spielerinnen und Spielern auf klare und transparente Weise kommuniziert.

~~**3 Die ESBK genehmigt die Gewährung von Gratisspielguthaben in landbasierten Spielbanken, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 2:**~~

- ~~a. der Gesamtbetrag der finanzierten Einsätze pro Spieltag und pro Kundin oder Kunde 200 Franken nicht übersteigt;~~
- ~~b. die Gewährung an die Spielerinnen und Spieler nicht mit der Leistung eines Eintrittspreises oder einer anderen Gegenleistung verbunden ist.~~

Die Gewährung von Gratisspielguthaben in landbasierten Spielbanken ist untersagt.

4 Die Spielbanken führen für Gratisspiele und Gratisspielguthaben eine separate Rechnung.

2.8 Art. 77 VE-VGS

Die SP Schweiz unterstützt die in Art. 77 VE-VSG festgeschriebene und konkretisierte Notwendigkeit eines Sozialkonzepts. Für eine noch stärkere Wirksamkeit und Aktualität der Präventionsaktivitäten der Anbieter/innen fordern wir eine regelmässige Evaluation dieser Sozialkonzepte.

Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 77 VE-VGS folgendermassen zu ergänzen:

1 Das Sozialkonzept umfasst ein Konzept zum Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten der mit dem Vollzug der Schutzmassnahmen betrauten Personen.

⁴ Siehe Erläuternder Bericht, S. 20.

2 Die Spielbank und die Veranstalterin von Grossspielen umschreiben in ihrem Sozialkonzept auch die Rollenverteilung sowie die Bedingungen für die Zusammenarbeit mit den gewählten Leistungserbringern.

3 Die Spielbank und die Veranstalterin von Grossspielen unterbreiten der Aufsichtsbehörde die Änderungen und Anpassungen des Sozialkonzepts. Wesentliche Änderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

4 Die Spielbank und die Veranstalterin von Grossspielen müssen ihre Sozialkonzepte mindestens alle fünf Jahre von einer unabhängigen Stelle auf ihre Wirksamkeit überprüfen lassen. Diese Wirksamkeitsüberprüfung muss insbesondere die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern und den zuständigen kantonalen Behörden im Bereich der Bekämpfung des exzessiven Geldspiels beinhalten. Das Ergebnis dieser Wirksamkeitsüberprüfung wird der Aufsichtsbehörde, den Leistungserbringern sowie den betroffenen Stellen mitgeteilt.

2.9 Art. 80 VE-VGS

Im Interesse des Spieler/innenschutzes ist es für die SP Schweiz wichtig, dass die Aufhebung einer Spielsperre im Sinne von Art. 81 E-BGS mit der nötigen Sorgfalt und Tiefgründigkeit geprüft wird. Diese Notwendigkeit besteht unserer Ansicht nach gleichermassen auch bei einer freiwilligen Spielsperre. Folglich soll auf die in Art. 80 Abs. 2 VE-VGS vorgesehene Möglichkeit eines vereinfachten Aufhebungsverfahrens verzichtet werden.

Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 40 VE-VGS folgendermassen anzupassen:

1 Freiwillige Spielsperren können erst nach drei Monaten aufgehoben werden.

~~2 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen können für freiwillige Sperren ein vereinfachtes Aufhebungsverfahren vorsehen.~~

2.10 Art. 83 VE-VGS

Für die SP Schweiz ist ein ausreichender und wirksamer Spieler/innenschutz eines der zentralen Anliegen bei der Regulierung der Geldspiele.⁵ Wir begrüßen deshalb die vom Bundesrat in dieser Vorlage vorgeschlagenen Regeln im Bereich der Spielbeschränkungen und Selbstkontrolle.⁶ Um das Mittel der obligatorischen Festsetzung von Höchstwerten durch die Spieler/innen gemäss Art. 83 Abs. 2 VE-VGS noch wirkungsvoller zu gestalten, bitten wir den Bundesrat zu prüfen, ob dabei in der VGS nicht entsprechende maximale Höchstwerte festgelegt werden könnten.

2.11 Art. 89 VE-VGS

Die SP Schweiz wünscht sich eine verhältnismässige und angemessen kontrollierte Umsetzung der Zugangseinschränkungen für ausländische Online-Spielangeboten. Folglich fordern wir, dass bei der Bestimmung der Sperrmethode durch die Fernmeldediensteanbieter/innen die Zustimmung der ESBK und

⁵ Siehe auch Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 20.8.2014, S. 2.

⁶ Siehe Erläuternder Bericht, S. 24.

der interkantonalen Behörde notwendig ist und auch die Berücksichtigung des Risikos einer übermässigen Sperrung⁷ explizit in der Verordnung erwähnt werden.

Deshalb beantragt die SP Schweiz, Art. 89 VE-VGS folgendermassen anzupassen:

Die Fernmeldedienstanbieterinnen bestimmen die Sperrmethode unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Gefahr einer überschüssigen Sperrung mit Zustimmung der ESBK und der interkantonalen Behörde.

3 Weitere Vorschläge

3.1 Sozialschutz bei automatisiert durchgeführten Lotterien

Aus Sicht der SP Schweiz muss der Sozialschutz auch im Bereich der automatisiert durchgeführten Lotterien verstärkt werden. Folglich fordert die SP Schweiz in der VE-VGS die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung, wonach bei automatisiert durchgeführten Lotterien ein direkter Zugang zum Verkaufspersonal sichergestellt werden muss, um die Früherkennung von exzessivem Geldspiel zu ermöglichen. Zudem soll bei der Zugangskontrolle zu automatisiert durchgeführten Lotterien nicht nur der Ausschluss von Minderjährigen gestützt auf Art. 72 Abs. 3 E-BGS, sondern auch der Ausschluss von gesperrten Spieler/innen im Sinne von Art. 80 E-BGS sichergestellt werden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 24.